

Neue Vorgaben ab 3.1.2018

MIFID II – NEUE REGULARIEN: VERMÖGENSVERWALTER MÜSSEN STRUKTUREN WEGWEISEND ANPASSEN

Ab dem 03. Januar 2018 müssen Vermögensverwalter die neuen Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie MiFID II berücksichtigen. In diesem Sinne gilt es, sich bereits heute auf die kommende Finanzwelt vorzubereiten. Profitieren können Vermögensverwalter an dieser Stelle vom Know-how-Leadership der Bank für Vermögen (BfV), indem kommende Auflagen bereits heute vielfach im Lösungsangebot der hauseigenen Bank der BCA AG integriert sind. Von Dr. Frank Ulbricht, Bank für Vermögen

Mit Inkrafttreten von MiFID II verändern sich die Voraussetzungen für unabhängige §32-KWG-Vermögensverwalter: Maßgeblich wird etwa das bisherige Vergütungsmodell beeinflusst, indem es Vermögensverwaltern ab 2018 im Rahmen eines strengen Provisionsverbotes generell untersagt ist, Bestandsprovisionen oder Kick-backs einzunehmen. Somit bricht eine zentrale Vergütungsquelle weg. Parallel hierzu stellt sich die Suche nach alternativen provisionsfreien Anlagefonds – sogenannten Clean-Share-Classes – als schwierig dar, da längst nicht jede Gesellschaft hier ein umfassendes Produktspektrum anbietet.

Weniger Ertrag bei mehr Aufwand. Im Zuge der erhöhten Transparenzforderungen gegenüber Anlegern steigt zudem der Beratungsaufwand für einen Vermögensverwalter teils erheblich an. Nicht nur, dass Berichterstattungspflichten zunehmen oder ein Reporting mit festgelegter Verlustschwelle von 10% ab 2018 zur Pflicht wird. Vermögensverwalter werden darüber hinaus Produktüberwachung, Geeignetheitsprüfung oder die verbindlich vorgeschriebene Zielmarktbestimmung inklusive Datenerhebung und -auswertung – nebst bekannten organisatorischen KWG-Anforderungen wie Prüfpflichten – alsbald und dann fortlaufend zu berücksichtigen haben.

Lösungsansatz suchen. Diesen Umständen geschuldet, stehen etliche Vermögensverwalter vor der Mammutaufgabe, Strukturen wie das eigentliche Geschäftsmodell an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Hierbei bietet die BfV sowohl Vermittlern nach § 34f GewO als auch unabhängigen KWG-Vermögensverwaltern durch Haftungsdach oder eigene Vermögensverwaltung maßgeschneiderte Unterstützung an. Beispielhaft lassen sich über eine Zusammenarbeit mit der BfV ganze Compliance-Prozesse auslagern und somit Kosten reduzieren sowie gleichzeitig die notwendige Infrastruktur



Dr. Frank Ulbricht ist Vorstand der BCA AG und der BfV Bank für Vermögen AG

verbessern. Folgerichtig geht diese Dienstleistung mit Rechtssicherheit und wesentlich geringerem administrativen Aufwand für Berater einher.

PRIVATE INVESTING – Zeit, weiter zu denken. Innerhalb der rein fondsbasierten sowie den Vorgaben von MiFID II entsprechenden Vermögensverwaltungslösung „PRIVATE INVESTING“ besteht für unabhängige §-32-KWG-Berater – zusätzlich zur Nutzung bereits festgesetzter Portfoliostrategien – die Möglichkeit, individuelle, auf sie zugeschnittene White-Label-Strategien über diesen Weg aufzusetzen. Der Vermögensverwalter bleibt hierbei Lösungsanbieter für seine Kunden und macht an dieser Stelle als Anlageberater entspre-

chende Vorschläge. Das Einhalten der Finanzmarktrichtlinie (Beratungsdokumentation, Risikoüberwachung, Zielmarktdefinition etc.) übernimmt stattdessen die BfV.

Zusätzlich werden sämtliche Bestandsprovisionen wie Kick-back-Zahlungen an den Anleger zurückvergütet – ohne dass sich der Vermögensverwalter mühsam darum kümmern muss. Zudem berücksichtigt PRIVATE INVESTING die Service-Fee für Vermögensverwalter und bietet diesen demzufolge eine kalkulierbare wie MiFID-II-konforme Vergütung. Mit Blick auf MiFID II erhalten Vermögensverwalter durch PRIVATE INVESTING respektive BfV einen Produktmantel zur Verfügung gestellt, der das Gros der kommenden Aufwände effizient und kostenmindernd in einem durchgehenden Prozess abwickelt.

KONTAKT:

BfV Bank für Vermögen AG
Hohemarkstraße 22
61440 Oberursel
Tel. +49 (0) 61 71-9150-500
Fax +49 (0) 61 71-9150-501

eMail: info@bfv-ag.de
Internet: www.bfv-ag.de